

# [ R M K report ]

Neuigkeiten rund um das Versicherungswesen für Kunden & Geschäftspartner der Radloff, Meier & Kollegen Versicherungsmakler GmbH

## Sind Rückrufrisiken (noch) versicherbar?

Der nachfolgende Artikel beleuchtet das Thema Versicherbarkeit von Rückrufrisiken aus der Sichtweise eines Versicherungsmaklers und soll zu einem Überblick über Änderungen und Entwicklungen in diesem Bereich beitragen.

Aufsehenerregende Rückrufaktionen gibt es in allen Branchen. So sehen wir Rückrufe im Bereich der Spielwaren, im Bereich der Elektronik, im Arzneimittelbereich, bei der Beleuchtung und im Bereich der Kosmetikindustrie. Es ist letztendlich kein Produktbereich von einem Rückruf ausgenommen. Gerade für die mittelständische Industrie kann dies zum Verlust eines kompletten Jahresergebnisses führen. Oft erreichen die Schäden Millionenhöhe, welche dann beim Lieferanten regressiert werden.

### [ Der Rückruf ]

Rückrufaktionen sind dabei aktive Maßnahmen, die Unternehmen zur Abwendung von Personen- und Sachschäden infolge fehlerhafter Produkte zu ergreifen haben. Ein Rückruf ist immer dann als Ultima Ratio-Maßnahme angezeigt, wenn schwere Personenschäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung des Produktes drohen. Ein weiteres Kriterium ist, dass die Gefährdung plötzlich und unvorhersehbar auftritt.

Betrachtet man sich die Statistiken des Rapex-Informationssystems, so ist ein stetiges Ansteigen der Rückrufaktionen zu beobachten. In den Jahren 2014 und 2015 waren als häufigste Produktkategorien Lebensmittel und Kraftfahrzeuge betroffen.

### [ Der Kfz-Rückruf ]

2014 gab es in Deutschland so viele Kfz-Rückrufe wie nie zuvor. Mit 127 Rückrufaktionen und 1,9 Mio. zurückgerufenen Fahrzeugen stellt dies den höchsten Wert seit der Einführung des Produktsicherheitsgesetzes im Jahr 1997 dar. Häufig sind junge Fahrzeuge betroffen, die Rückrufquote gemessen am Verhältnis von neu zugelassenen und zurückgerufenen Autos lag in 2014 bei über 60 %. Die häufigste Fehlerursache lag im Bereich des Insassenschutzes (insbesondere Airbags), aber auch Karosseriefehler sowie Probleme im Bereich der Lenkanlage, Elektrik/Elektronik sowie am Antriebsstrang sorgten für Rückrufe. Eine Untersuchung der Rückruffälle in den USA zeigt, dass sowohl die Anzahl der Rückrufe als auch die Anzahl der betroffenen Fahrzeuge gestiegen ist. Gründe für diesen Anstieg werden vorwiegend in der Globalisierung gesehen. Betrachtet man die Exportrate, die 1990 noch bei etwa 45 % lag, wurden 2015 bereits über 77 % der

in Deutschland produzierten Kraftfahrzeuge ins Ausland exportiert. Das führt zu unterschiedlichen Produktbeanspruchungen. Ein weiterer Grund für den Anstieg wird in der stetigen Innovationsentwicklung in immer kürzer werdenden Entwicklungszyklen gesehen. Das heißt, es wird mehr Technik und damit mehr Leistung für „gleiches“ Geld geboten. Dies führt zu einem zunehmenden Kostendruck bei den OEMs und bei den Lieferanten. Erwünschte Redundanzen kosten Geld, die oftmals dem Rotstift zum Opfer fallen, wenn es darum geht, Kosten einzusparen. Daraus folgt, dass diese Entwicklungen oftmals zu Lasten der Systemsicherheit gehen. Man reizt Grenzbereiche aus, die dann im „Feldeinsatz“ zu Ausfällen und Rückrufaktionen führen. Eine weitere Ursache liegt in der Komplexität der Produkte und im zunehmenden Anteil von elektronischen Komponenten.

### [ Schadenursachen bei Kfz-Rückrufen ]

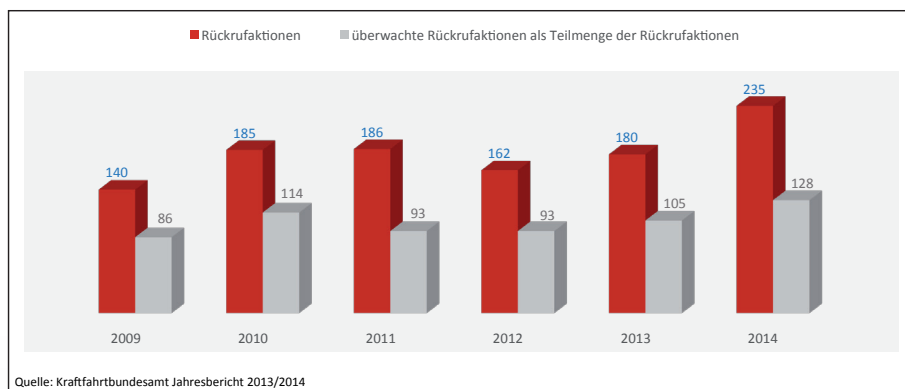
Bei der Untersuchung der Schadenursachen sehen wir häufig Fehler und Mängel bei den sogenannten Schnittstellen in der Wertschöpfungskette. Oftmals führen unzureichend abgestimmte Prozesse innerhalb des Wertschöpfungsprozesses zu mangelhaften Produkten. Meist handelt es sich dann um systembedingte Fehler, die in den Gutachten als multikausa-

ler Zusammenhang analysiert werden. Gerade bei konstruktiven Mängeln fehlt es oftmals an einer klaren Verantwortlichkeitsaufteilung zwischen dem OEM und dem Lieferanten.

### [ Rechtliche Grundlagen ]

Zur Beurteilung, wer für die Kosten, die durch einen Rückruf entstanden sind, zur Rechenschaft herangezogen werden kann, gilt es, die rechtlichen Grundlagen zu prüfen. Aus den gesetzlichen Regelungen zum Vertragsrecht ergibt sich zunächst keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung eines Rückrufes. Hier geht es in erster Linie um das Äquivalenzzinteresse, also das Interesse des Vertragspartners am Erhalt einer mangelfreien Leistung. Tritt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, so besteht ein Anspruch des Nutzers auf Reparatur oder kostenlosen Austausch. Auch das Produkthaftungsgesetz sieht keine generelle Haftung aus einer unzureichenden Produktbeobachtung vor. Es bleibt somit das Deliktsrecht, wo die Produktbeobachtung seit langem dem Kreis der Verkehrssicherungspflichten des Herstellers zugerechnet wird. Demnach ist der Hersteller eines Produktes verpflichtet, eine aktive Produktbeobachtung durch entsprechende Informationsbeschaffung, Beobachtung der eigenen Produkte und Zubehör vorzunehmen. Des Weiteren ist er verpflichtet, eine passive Produktbeobachtung vorzunehmen mit entsprechender Reaktion auf erhaltene Informationen.

Wie der BGH in seinem Urteil vom 16.12.2008, in welchem er über Gefahrenabwendungspflichten des Herstellers von Produkten mit Sicherheitsmängeln (Pflegebettenhersteller, VI ZR 170/07) zu entscheiden hatte, ausführt, besteht damit zwangsläufig keine Verpflichtung,



zung, dass der Hersteller einen Rückruf mit kostenlosem Austausch der Produkte vornimmt. Maßgeblich ist, dass eine Produktbeobachtung erfolgt. Wird der Hersteller auf Mängel seines Produktes aufmerksam, so wandelt sich die Produktbeobachtungspflicht in eine Gefahrenabwendungspflicht. Der Hersteller ist verpflichtet, unverzüglich die erforderliche und zumutbare Gefahrenabwehrmaßnahme zu ergreifen.

Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Geprüft werden müssen die Geeignetheit der Maßnahme, z. B. muss geprüft werden, ob der Verbraucher selbst Abhilfe schaffen kann, die Erforderlichkeit der Maßnahme, also die zeitliche Komponente, wie wahrscheinlich der unmittelbare Schadenseintritt ist und letztendlich die Zumutbarkeit unter Abwägung der Interessen des Herstellers und der Endverbraucher. Zur Beurteilung, welche konkrete Maßnahme erforderlich ist, gilt es zu prüfen, ob eine Warnung vor der Gefahr und vor der Produktnutzung ausreicht. Je nach Lage des Falles kann auch eine Aufforderung zur Nichtbenutzung oder Stilllegung gefährlicher Produkte als geeignete Maßnahme zum Schutz vor drohenden Gefahren in Betracht kommen und ausreichend sein. Oberster Grundsatz ist, dass die Gefahr, die vom Produkt ausgeht, durch entsprechende Maßnahmen des Herstellers mini-

miert wird. Der Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bereits ausgelieferte gefährliche Produkte möglichst effektiv aus dem Verkehr gezogen werden. Der Hersteller darf nicht abwarten, bis erhebliche Schadenfälle eingetreten sind. Zur Beurteilung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, gilt es insbesondere, den Adressaten der Warnung zu berücksichtigen.

In dem oben ausgeführten Urteil hat der BGH entschieden, dass eine Warnung als Maßnahme zur Gefahrenabwehr ausreicht. Bei den Abnehmern der Produkte handelte es sich um fachkundige Pflegekassen. Es ist davon auszugehen, dass mit entsprechender Warnung Maßnahmen ergriffen werden, um die Produkte aus dem Verkehr zu ziehen oder entsprechende Maßnahmen zum Nachrüsten eingeleitet werden. Hier ging der BGH davon aus, dass der Warnung Folge geleistet wird, weshalb ein Rückruf als nicht notwendig erachtet wurde.

Es wäre verfehlt, aufgrund dieses Urteils darauf zu schließen, dass in jedem Fall eine Warnung ein ausreichendes Mittel zur Gefahrenabwehr darstellt und folglich ein Rückruf nicht durchgeführt werden muss. Bei Produkten in Händen von privaten Endverbrauchern dürfte damit in der Auswahl der notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen sicherlich häufiger ein Rückruf angezeigt sein, als wenn sich das Produkt in Händen von professionel-

len und gewerblichen Nutzern befindet.

Auch wenn das Urteil letztlich keine Kehrtwendung in der Rechtsprechung darstellte, hatte es Signalwirkung. Die Erwartungshaltung der Verbraucher hatte sich in den Jahren davor dahingehend entwickelt, dass man die Anforderungen aus der Vertragshaftung über die deliktsrechtliche Verantwortung in das Rückrufthema hineininterpretieren wollte. Anders ausgedrückt, man hat oftmals die deliktsrechtliche Verantwortung eines Rückrufs als Verlängerung der Gewährleistungsfrist verstanden. Durch das Urteil wurde klargestellt, dass das Deliktsrecht nicht dafür da ist, dem Erwerber und Nutzer ein fehlerfreies, in jeder Hinsicht gebrauchstaugliches Produkt zur Verfügung zu stellen und so sein Interesse an dessen ungestörter Nutzung und dessen Wert zu schützen.

Für die Durchsetzung und Überwachung der Produktsicherheit ist abschließend noch auf das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) hinzuweisen, welches zum 01. Dezember 2011 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst hat. Demnach hat der Hersteller von Verbraucherprodukten Vorkehrungen zu treffen, dass er in der Lage ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Hersteller wird also zum Rückrufmanagement verpflichtet.

Für den Regressanspruch gegenüber dem Zulieferer liegen OLG-Entscheidungen vor, die diesen als Schuldner des rückrufenden Endherstellers hinsichtlich der Rückrufkosten bezeichnen. Für den Fall, dass keine eigene Rückrufverpflichtung des Endherstellers vorliegt (z. B. Importeur), ist zu prüfen, ob ein Regress auf Basis eines GoA-Anspruches (Geschäftsführung ohne Auftrag) möglich ist.

**[Versicherbarkeit von Rückrufrisiken]**

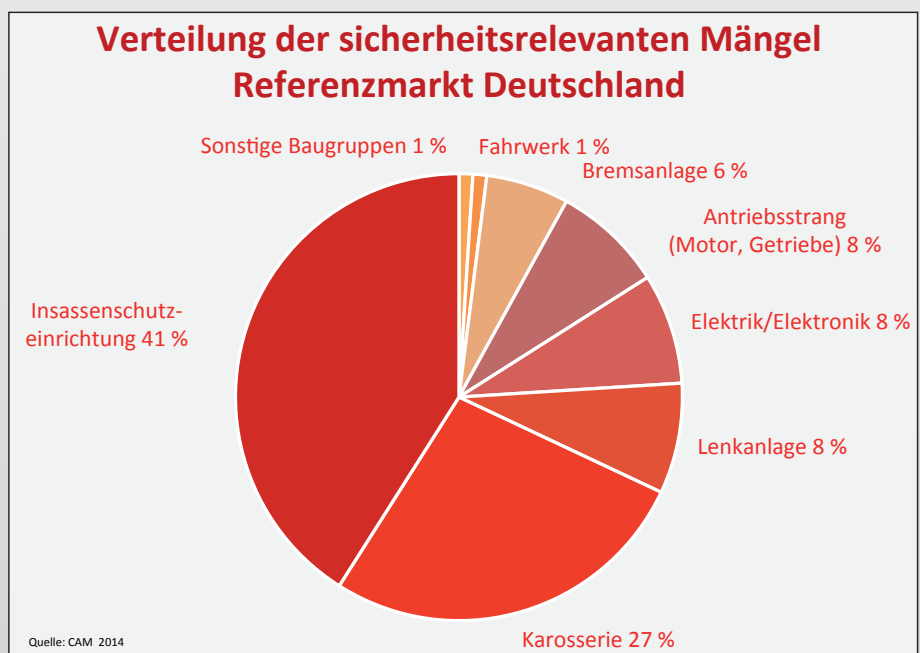
Zur Prüfung, welche Deckungssumme in einem Schadenfall angemessen und risikogerecht ist, sind zunächst die „technischen“ Faktoren zu bewerten. Zu prüfen sind die Chargengröße, die Anzahl der Produkte bzw. die Tagesproduktion. Hinzu kommt die Prüfung, welche Sicherheitsrelevanz das verbaute Produkt hat, bzw., welches Gefahrenpotential von dem Produkt ausgeht. Nicht zuletzt ist zu prüfen, welche konstruktive Verantwortung aufseiten des Zulieferers liegt. Oftmals wird bei der Bildung der Deckungssumme allein auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abgestellt, das heißt, welche Deckungssumme finanzierbar ist oder, anders ausgedrückt, welche Absicherung sich der Zulieferer im Hinblick auf den Teilepreis leisten kann. Weiterhin ist bei der Wahl der richtigen Deckungssumme darauf zu achten, was vom Endhersteller gefordert wird.

**[Absicherung von Kfz-Zuliefererrisiken]**

Bei der Absicherung von Kfz-Zuliefererrisiken ist im Hinblick auf den bestehenden

Versicherungsschutz zu prüfen, ob durch vertragliche Vereinbarungen ein weitergehender Haftungsrahmen zu Lasten des Zulieferers vereinbart wird. Dies ist deshalb besonders von Bedeutung, da der Versicherungsschutz auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen abstellt. Wird also durch vertragliche Vereinbarungen dieser gesetzliche Rahmen zu Lasten des Zulieferers verändert, leistet der Versicherer für dieses Mehr an Haftung nicht. Derartige Vorgänge sind tägliche Praxis bei Kfz-Zulieferern. Beispielhaft sei hier auf die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, auf die Abwandlung der Wareneingangskontrolle oder aber auch pauschalierte Kostensätze für Aus- und Einbaumaßnahmen hingewiesen. Für den Versicherer sind diese Kosten vor Eintritt eines Schadenfalles nur mit erheblichem Aufwand überprüfbar. Dies wird von den Versicherern vor Eintritt eines Schadenfalles nicht vorgenommen.

Noch weiter gehen Konzeptverantwortungsvereinbarungen, die pauschalierte Haftungsquoten im Vorfeld festlegen. In der Konzeption des Versicherungsschutzes ist es deshalb wichtig, diese Risiken



genau zu analysieren und individuelle Lösungen für die einzelnen Bereiche zu finden.

Wichtig ist auch der Baustein „Absicherung von Teilausbaukosten“, insbesondere dann, wenn es sich um Systemhersteller handelt. Die Standardbedingungen sehen im Bereich der Aus- und Einbaukosten vor, dass das komplett gelieferte Produkt im Schadenfall aus- und eingebaut werden muss. Bei komplexen Systemen findet dies aber so gut wie nie statt, da meist nur Komponenten ausgebaut werden.

Eine erhebliche Verbesserung wird durch Aufnahme der Klausel Reparaturkosten im verbauten Zustand erzielt.

Eine nachteilige Veränderung in den Deckungskonzepten ist bei sogenannten Serviceaktionen außerhalb eines Rückrufs festzustellen. Während man diese Kosten früher meist im Rahmen der Aus- und Einbaukostenversicherung mitversichert hat, werden diese nunmehr in das Modell der Rückrufkostendeckung verlagert mit dem entscheidenden Nachteil, dass der Zeitpunkt des Versicherungsfalls, der ursprünglich mit dem Einbau des mangelhaften Produktes definiert war, nunmehr in Abhängigkeit zur Weisung des Kfz-Herstellers gestellt wird. Da solche Aktionen meist zeitlich verzögert und erst nach Klärung der Haftungs- und Kostenfrage durchgeführt werden, kann es zu Problemen kommen, falls eine Vertragsverlängerung ansteht.

### [ Strategien im Schadenfall ]

In einem Schadenfall gilt es, eine Strategie für die Befriedigung oder Abwehr des Schadenfalls zu ergreifen. Für Risiken, die im Bereich der Eigenfinanzierung liegen, ist die Absicherung über eine Haftpflicht-Versicherung ungeeignet. Aufgrund der

Schadenhöhe wird meist eine kaufmännische Lösung angestrebt. Bei einem entsprechend hohen Schaden liegt die gemeinsame Zielrichtung meist in der Abwehr des Schadens. Hierzu bedarf es eines abgestimmten und eingespielten Teams. Es bedarf eines Maklers, der in der Koordination solcher Großschäden entsprechende Erfahrungen hat, und eines Versicherers, der sich in diesen Großschadenszenarien bewegt und sich auch von hohen Schadensersatzforderungen nicht abschrecken lässt. Komplettiert wird das Team durch versierte Sachverständige, die die technischen Argumente zur Prüfung und Beurteilung der Schadenursache zur Verfügung stellen, sowie durch eine kompetente Anwaltskanzlei, die die schwierigen juristischen Fragen zu beantworten hat.

### [ Fazit ]

Um derartige Szenarien zu vermeiden, ist der Prävention hohe Beachtung zu schenken. Es sollte rechtzeitig ein entsprechender Maßnahmenplan entwickelt werden. Hierzu gehört die Einrichtung eines Korrekturmaßnahmenteam. Ferner sollten entsprechende Kontrollverfahren zur Produktbeobachtung, Dokumentation des Produktverfolgungsplans über entsprechende Produktkennzeichnungen, eine umfassende technische Dokumentation beginnend von der Entwicklung bis hin zur Änderung mit Chargenkennzeichnung sowie ein Risikobewertungs- und Korrekturverfahren installiert werden.

Der Versicherungsmakler hat die Aufgabe, im Vorfeld eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen und geeignete Konzepte, die individuell auf den einzelnen Anforderungsbereich der Kfz-Zulieferer oder anderer Branchen zugeschnitten sind, zu entwickeln. Im Schadenfall ob-

liegen dem Makler die Koordination und die Unterstützung des Kunden bei der Bewältigung der schwierigen Haftungs- und technischen Fragestellungen. Dies kann nur im Verbund mit erfahrenen Rechtsanwälten und Sachverständigen bewältigt werden.

Rudolf Meier



### ANSCHRIFT

Radloff, Meier & Kollegen  
Versicherungsmakler GmbH  
Bartholomäusstraße 26 C  
D-90489 Nürnberg

### KOMMUNIKATION

Fon +49 (09 11) 37 65 03-0  
Fax +49 (09 11) 37 65 03-33  
info@r-m-k.de · www.r-m-k.de

### GESCHÄFTSFÜHRER

Versicherungsfachwirt  
Manfred Radloff  
Versicherungsbetriebswirt (DVA)  
Rudolf Meier

### VERMITTLERREGISTER

IHK München  
Register-Nr. D-QXUY-IAYV-85



Ein Partnerunternehmen  
der Martens & Prah-Gruppe  
www.martens-prahl.de



Verband  
Deutscher  
Versicherungs-  
Makler e.V.